

Bundesgesetzblatt

929

Teil II

Z 1998 AX

1979

Ausgegeben zu Bonn am 28. August 1979

Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
27. 7. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Finanzielle Zusammenarbeit	930
1. 8. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Übereinkommen über den Straßenverkehr und über Straßenverkehrszeichen und der Europäischen Zusatzübereinkommen zu diesen Übereinkommen	932
3. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation	938
3. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über kulturelle Zusammenarbeit	939
6. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit	942
6. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit	944
6. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	946
8. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	948
8. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe	948
8. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	948
8. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	948
9. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	949
9. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches	950
9. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen	950
9. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Austausch von Kriegsbeschädigten zwischen den Mitgliedsländern des Europarates zum Zwecke der ärztlichen Behandlung	950
9. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	950
9. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	951
9. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen	951
9. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen	951
9. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	952
9. 8. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	952

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ruanda
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 27. Juli 1979

In Kigali ist am 3. Juli 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 3. Juli 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Juli 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Klamser

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ruanda
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Ruanda —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ruanda,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Ruanda beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ruanda, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage

einen Finanzierungsbeitrag bis zu 5 000 000,— DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach dem 1. Februar 1979 abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrages sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Ruanda zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ruanda stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Ruanda erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ruanda überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine

Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt ggf. die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Ruanda innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kigali, am 3. Juli 1979, in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Karl Dold
Geschäftsträger a. i.

Für die Regierung der Republik Ruanda

François Ngarukiyintwali
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
und Zusammenarbeit

Anlage

**zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ruanda
über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 3. Juli 1979 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe, Halbfabrikate sowie Transportmittel,
 - b) Industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) Sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung Ruandas von Bedeutung sind,
 - f) Transportkosten für den Import von Gütern zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs, Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Übereinkommen
über den Straßenverkehr und über Straßenverkehrszeichen
und der Europäischen Zusatzübereinkommen zu diesen Übereinkommen**

Vom 1. August 1979

I.

Nach Artikel 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 21. September 1977 zu den Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr und über Straßenverkehrszeichen, zu den Europäischen Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zu diesen Übereinkommen sowie zum Protokoll vom 1. März 1973 über Straßenmarkierungen (BGBl. 1977 II S. 809) wird bekanntgegeben, daß

1. das Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 811) nach seinem Artikel 47 Abs. 2,
2. das Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 893) nach seinem Artikel 39 Abs. 2,
3. das Europäische Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 986) nach seinem Artikel 4 Abs. 2 und
4. das Europäische Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 1006) nach seinem Artikel 4 Abs. 2

für die

Bundesrepublik Deutschland am 3. August 1979
in Kraft treten werden.

Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland zu den vorstehend aufgeführten Übereinkünften ist am 3. August 1978 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu den einzelnen Übereinkünften die nachstehenden Vorbehalte eingelegt und die nachstehenden Erklärungen abgegeben:

Zu 1 (Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr):

a) **Vorbehalte:**

Zu Artikel 18 Abs. 3:

Artikel 18 Abs. 3 findet in der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe des Absatzes 15 des Anhangs zu dem Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zu diesem Übereinkommen Anwendung.

Zu Artikel 23 Abs. 3 Buchstabe c Ziffer v:

Die Bundesrepublik Deutschland betrachtet sich nicht an Artikel 23 Abs. 3 Buchstabe c Ziffer v gebunden.

Zu Artikel 31 Abs. 1 Buchstabe d:

Die Bundesrepublik Deutschland betrachtet sich nicht an Artikel 31 Abs. 1 Buchstabe d gebunden.

Zu Artikel 42 Abs. 1:

Die Bundesrepublik Deutschland behält sich das Recht vor, Eintragungen der in Artikel 42 Abs. 1 Buchstabe c genannten Art weiterhin auch in ausländischen nationalen Führerscheinen vorzunehmen.

Zu Anhang 1 Abs. 1:

Die Bundesrepublik Deutschland behält sich das Recht vor, im internationalen Verkehr

- a) von ausländischen Lastkraftwagen dieselbe Mindestmotorleistung zu verlangen wie von deutschen Fahrzeugen,
- b) Kraftfahrzeuge nicht zuzulassen,
— die mit Spikes-Reifen ausgerüstet sind,

- die das zugelassene Gesamtgewicht und die amtlich zugelassenen Achslasten der Bundesrepublik Deutschland überschreiten oder die die Vorschriften über die äußere Kennzeichnung dieser Werte nicht erfüllen,
- nicht mit einem vorgeschriebenen Fahrtschreiber (Kontrollgerät) ausgerüstet sind.

Zu Anhang 5 Abs. 11, erster Halbsatz:

Die Bundesrepublik Deutschland betrachtet sich nicht an den ersten Halbsatz des Absatzes 11 von Anhang 5 gebunden.

Zu Anhang 5 Abs. 58:

Die Bundesrepublik Deutschland betrachtet sich nicht an den Absatz 58 des Anhangs 5 gebunden.

b) **Erklärungen:**

Unter Bezugnahme auf die bei der Unterzeichnung des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr vom 8. November 1968 erfolgte Anmeldung des Kennzeichens „D“ durch die Bundesrepublik Deutschland erklärt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, daß diese Anmeldung für den gesamten Bereich erfolgt ist, der durch die Ratifikation des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens einbezogen wird.

Für die Anwendung des Übereinkommens über den Straßenverkehr stellt die Bundesrepublik Deutschland die Motorfahräder den Krafträdern gleich (Artikel 3 Abs. 5; Artikel 54 Abs. 2).

Zu 2 (Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen):

a) **Vorbehalte:**

Zu Artikel 10 Abs. 6:

Artikel 10 Abs. 6 findet in der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe des Absatzes 9 des Anhangs zu dem Europäischen Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zu diesem Übereinkommen Anwendung.

Zu Artikel 23 Abs. 7:

Die Bundesrepublik Deutschland betrachtet sich nicht an Artikel 23 Abs. 7 dieses Übereinkommens gebunden.

Zu Anhang 5 Abschnitt F Nr. 6:

Die Bundesrepublik Deutschland betrachtet sich nicht hinsichtlich der Ausgestaltung der Zeichen E 19 und E 20 gebunden.

b) **Erklärungen:**

Zu Artikel 9 Abs. 1 und Artikel 10 Abs. 3:

In Übereinstimmung mit Artikel 9 Abs. 1 und Artikel 10 Abs. 3 des Übereinkommens sowie mit den Absätzen 8 und 9 des Anhangs des Europäischen Zusatzübereinkommens vom 1. Mai 1971 zu dem Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen teilt die Bundesrepublik Deutschland mit, daß sie

- aa) als Gefahrenwarnzeichen das Muster A^a
- bb) als Zeichen „Halt“ das Muster B 2^a gewählt hat.

Zu 3 (Europäisches Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr):

Vorbehalte:

Zu Absatz 3 des Anhangs

(Artikel 1 Buchstabe n des Übereinkommens):

Die Bundesrepublik Deutschland betrachtet sich nicht an Absatz 3 des Anhangs (Artikel 1 Buchstabe n des Übereinkommens) gebunden.

Zu Absatz 18 des Anhangs

(Artikel 23 Abs. 3 Buchstabe a neue Ziffer iii des Übereinkommens):

Die Bundesrepublik Deutschland betrachtet sich nicht an Absatz 18 des Anhangs (Artikel 23 Abs. 3 Buchstabe a neue Ziffer iii des Übereinkommens) gebunden.

Zu Absatz 18 des Anhangs

(Artikel 23 Abs. 3 Buchstabe b neue Ziffer iv des Übereinkommens):

Die Bundesrepublik Deutschland betrachtet sich nicht an Absatz 18 des Anhangs (Artikel 23 Abs. 3 Buchstabe b neue Ziffer iv des Übereinkommens) gebunden.

Zu 4 (Europäisches Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen):

Vorbehalte:

Zu Absatz 3 des Anhangs
(Artikel 1 Buchstabe I des Übereinkommens):

Die Bundesrepublik Deutschland betrachtet sich nicht an Absatz 3 des Anhangs (Artikel 1 Buchstabe I des Übereinkommens) gebunden.

Zu Absatz 15 des Anhangs
(Artikel 33 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer i des Übereinkommens):

Die Bundesrepublik Deutschland betrachtet sich nicht an Absatz 15 des Anhangs (Artikel 33 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer i des Übereinkommens) gebunden.

II.

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr ist ferner für die

Deutsche Demokratische Republik *)
mit dem Kennzeichen DDR (Artikel 45 Abs. 4) am 21. Mai 1977

und für folgende Staaten — unter Angabe des jeweils nach Artikel 45 Abs. 4 des Übereinkommens notifizierte Unterscheidungszeichens (Kennzeichens) — an den nachstehend aufgeführten Tagen in Kraft getreten:

Bahrain	(Kennzeichen: BRN)	am	21. Mai 1977
Frankreich mit Erstreckung auf die Übersee- Territorien	(Kennzeichen: F)	am	21. Mai 1977
Guyana	(Kennzeichen: GUY)	am	21. Mai 1977
Iran	(Kennzeichen: IR)	am	21. Mai 1977
Israel	(Kennzeichen: IL)	am	21. Mai 1977
Jugoslawien	(Kennzeichen: YU)	am	1. Oktober 1977
Kuba *) **)	[ohne Angaben über das Kennzeichen]	am	30. September 1978
Luxemburg	(Kennzeichen: L)	am	21. Mai 1977
Monaco **)	(Kennzeichen: MC)	am	6. Juni 1979
Niger	(Kennzeichen: RN)	am	21. Mai 1977
Philippinen	(Kennzeichen: RP)	am	21. Mai 1977
San Marino	(Kennzeichen: RSM)	am	21. Mai 1977
Senegal	(Kennzeichen: SN)	am	21. Mai 1977
Seschellen	(Kennzeichen: SY)	am	11. April 1978
Sowjetunion *)	(Kennzeichen: SU)	am	21. Mai 1977
Ukraine *)	(Kennzeichen: SU)	am	21. Mai 1977
Weißrußland *)	(Kennzeichen: SU)	am	21. Mai 1977
Südafrika *)	(Kennzeichen: ZA)	am	1. November 1978
Tschecho- slowakei *) **)	(Kennzeichen: CS)	am	7. Juni 1979
Ungarn *)	(Kennzeichen: H)	am	21. Mai 1977

mit folgendem weiteren Vorbehalt:

(Translation)

"[The Presidential Council of the Hungarian People's Republic] considers itself bound by article 18, paragraph 3, of the Convention subject to its tenor as defined in the European Agreement supplementary thereto."

(Übersetzung)

"[Der Präsidialrat der Ungarischen Volksrepublik] betrachtet sich durch Artikel 18 Absatz 3 des Übereinkommens in der Fassung des Europäischen Zusatzübereinkommens zu jenem Übereinkommen als gebunden."

Zaire (Kennzeichen: ZRE) am 25. Juli 1978.

Das Übereinkommen wird weiterhin für

Bulgarien *) **) (Kennzeichen: BG) am 28. Dezember 1979

in Kraft treten.

Erläuterung der Fußnoten zu vorstehendem Abschnitt II:

*) Diese Vertragsparteien haben den nach Artikel 54 Abs. 1 des Übereinkommens zulässigen Vorbehalt zu Artikel 52 des Übereinkommens eingelegt.

**) Diese Vertragsparteien haben nach Artikel 54 Abs. 2 des Übereinkommens erklärt, daß sie für die Anwendung dieses Übereinkommens die Motorfahräder den Krafträdern gleichstellen.

III.

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen ist ferner für die

Deutsche Demokratische Republik *) am 6. Juni 1978

mit dem nach Artikel 46 Abs. 2

Buchstabe a notifizierten

Muster A^a als Gefahrenwarnzeichen (nach Ziffer i),

und

Muster B 2^a als Haltzeichen (nach Ziffer ii)

in Kraft getreten.

Das Übereinkommen ist weiterhin — unter Angabe des jeweils nach Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe a notifizierten Musters des Gefahrenwarnzeichens (nach Ziffer i) sowie des Musters des Haltzeichens (nach Ziffer ii) — für folgende Staaten in Kraft getreten:

Bahrain	(Muster A ^a /Muster B 2 ^b)	am	6. Juni 1978
Chile	(Muster A ^b /Muster B 2 ^a)	am	6. Juni 1978
Frankreich		am	6. Juni 1978

mit folgendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement français fait toutes réserves sur l'application, en ce qui concerne le territoire français et les territoires d'Outre Mer, de l'article 10, paragraphe 6 de la Convention sur la signalisation.

En effet, conformément aux décisions adoptées dans le cadre de la Commission économique pour l'Europe, il a été prévu que la présignalisation du signal B, 2^a (Stop) se ferait à l'aide du signal B, 1 complété par un panneau rectangulaire qui portera le symbole stop et un chiffre indiquant à quelle distance se trouve le signal B, 2^a. Cette règle se trouve en contradiction avec les dispositions de l'article 10 de la Convention.»

„Die französische Regierung macht alle Vorbehalte betreffend die Anwendung des Artikels 10 Absatz 6 des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen auf das französische Hoheitsgebiet und die französischen Übersee-Territorien.

Nach den im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa gefaßten Beschlüssen ist vorgesehen, daß zur Vorankündigung des Zeichens B 2^a (Stop) das Zeichen B 1 verwendet wird, das durch ein rechteckiges Schild mit dem Symbol Stop und einer Zahl als Hinweis auf die Entfernung des Zeichens B 2^a ergänzt wird. Diese Vorschrift steht im Widerspruch zu Artikel 10 des Übereinkommens.*

Iran	(Muster A ^a /Muster B 2 ^a)	am	6. Juni 1978
Jugoslawien	(Muster A ^a /Muster B 2 ^a)	am	6. Juni 1978
Kuba *) **)	(Muster A ^a /Muster B 2 ^b)	am	30. September 1978
Luxemburg	(Muster A ^a /Muster B 2 ^a)	am	6. Juni 1978

mit folgenden Vorbehalten:

(Übersetzung)

à l'égard de l'article 10, paragraphe 6:	Zu Artikel 10 Abs. 6:
«La présignalisation du signal B, 2 ^a se fera à l'aide du signal B, 1 complété par un panneau rectangulaire portant le mot «Stop» et un chiffre indiquant à quelle distance se trouve le signal B, 2 ^a .»	„Zur Vorankündigung des Zeichens B 2 ^a wird das Zeichen B 1 verwendet, das durch ein rechteckiges Schild mit dem Wort „Stop“ und einer Zahl als Hinweis auf die Entfernung des Zeichens B 2 ^a ergänzt wird.“
à l'égard de l'article 23, paragraphe 7:	Zu Artikel 23 Absatz 7:
«Des flèches rouges ou jaunes seront employées sur fond circulaire noir.»	„Rote oder gelbe Pfeile werden auf rundem schwarzen Grund angebracht.“
Philippinen**)	(Muster A ^a /Muster B 2 ^a) am 6. Juni 1978
San Marino	(Muster A ^a /Muster B 2 ^b) am 6. Juni 1978
Senegal	(Muster A ^a /Muster B 2 ^b) am 6. Juni 1978
Seschellen**)	(Muster A ^a /Muster B 2 ^a) am 6. Juni 1978
Sowjetunion*)	(Muster A ^a /Muster B 2 ^a) am 6. Juni 1978
Ukraine*)	(Muster A ^a /Muster B 2 ^a) am 6. Juni 1978
Weißrußland*)	(Muster A ^a /Muster B 2 ^a) am 6. Juni 1978
Tschechoslowakei*)	(Muster A ^a /Muster B 2 ^a) am 7. Juni 1979
Ungarn*)	(Muster A ^a /Muster B 2 ^a) am 6. Juni 1978

mit folgendem weiteren Vorbehalt:

(Translation)

(Übersetzung)

„[The Presidential Council of the Hungarian People's Republic] considers itself bound by the provision of article 10, paragraph 6, of the Convention, relative to the [advance warning signs for sign B, 2], subject to its tenor as defined in the European Agreement supplementary thereto.“

„[Der Präsidialrat der Ungarischen Volksrepublik] betrachtet sich durch Artikel 10 Absatz 6 des Übereinkommens über die Schilder zur Vorankündigung des Zeichens B 2 in der Fassung des Europäischen Zusatzübereinkommens zu jenem Übereinkommen als gebunden.“

Zaire (Muster A^a/Muster B 2^a) am 25. Juli 1979
mit der Maßgabe, daß Motorfahräder den Krafrädern nicht gleichgestellt sind.

Das Übereinkommen wird des weiteren für Bulgarien*) **) (Muster A^a/Muster B 2^a) am 28. Dezember 1978 mit folgendem Vorbehalt zu Artikel 14 Abs. 2 des Übereinkommens:

(Übersetzung)

«Les mots figurant sur les signaux d'indication énumérés de i à v inclusivement, à l'art. 5, paragr. 1, «c» seront doublés en République populaire de Bulgarie d'une translittération en caractères latins uniquement pour indiquer les points finals des itinéraires internationaux traversant la République populaire de Bulgarie et les sites intéressant le tourisme international.»

„Die Worte auf den Hinweiszeichen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i bis v werden in der Volksrepublik Bulgarien durch eine Umschrift in lateinischen Buchstaben ergänzt, soweit sie auf Ziele der durch die Volksrepublik Bulgarien führenden internationalen Reisewege und auf Plätze hinweisen, die für den internationalen Tourismus von Interesse sind.“

in Kraft treten.

Erläuterung der Fußnoten zu vorstehendem Abschnitt III:

*) Diese Vertragsparteien haben den nach Artikel 46 Abs. 1 des Übereinkommens zulässigen Vorbehalt zu Artikel 44 des Übereinkommens eingelegt.

**) Diese Vertragsparteien haben nach Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe b des Übereinkommens erklärt, daß sie für die Anwendung dieses Übereinkommens die Motorfahräder den Krafrädern gleichstellen.

IV.

Das Europäische Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr ist ferner für die

Deutsche Demokratische Republik *) am 7. Juni 1979

und für folgende Staaten am 7. Juni 1979 in Kraft getreten:

Frankreich

mit folgender Maßgabe:

(Übersetzung)

«En ce qui concerne l'article 20, paragraphe 5 de l'Accord sur la circulation routière, la France n'entend pas imposer aux piétons de se tenir du côté correspondant au sens de la circulation. D'autre part en ce qui concerne l'article 23, paragraphe 3 a) i) et 3 a) iii), la France n'entend pas assortir de précisions métriques les interdictions d'arrêt et de stationnement stipulées dans ces textes.»

„Bezüglich des Artikels 20 Absatz 5 des Übereinkommens über den Straßenverkehr beabsichtigt Frankreich nicht, den Fußgängern vorzuschreiben, sich an die Fahrbahnseite zu halten, die der Verkehrsrichtung entspricht. Bezüglich des Artikels 23 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i und iii beabsichtigt Frankreich außerdem nicht, die dort genannten Halte- und Parkverbote durch metrische Angaben zu kennzeichnen.“

Jugoslawien

Luxemburg

Monaco

Sowjetunion *)

Ukraine *)

Weißrußland *)

Tschechoslowakei *)

Ungarn *)

Erläuterung der Fußnote zu vorstehendem Abschnitt IV:

*) Diese Vertragsparteien haben den nach Artikel 11 Abs. 1 des Zusatzübereinkommens zulässigen Vorbehalt zu Artikel 9 des Zusatzübereinkommens eingelegt.

V.

Das Europäische Zusatzübereinkommen vom 1. Mai 1971 zum Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen wird ferner für die

Deutsche Demokratische Republik *) am 3. August 1979

und für folgende Staaten am 3. August 1979 in Kraft treten:

Frankreich

mit folgender Maßgabe:

(Übersetzung)

«En ce qui concerne l'article 23, paragraphe 3 bis b) de l'Accord sur la signalisation routière, la France entend conserver la possibilité d'utiliser les feux situés du côté opposé au sens de circulation, afin d'être en mesure de donner des indications différentes de celles données par les feux situés du côté correspondant au sens de circulation.»

„Bezüglich des Artikels 23 Absatz 3 bis Buchstabe b des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen beabsichtigt Frankreich, die Möglichkeit beizubehalten, die Lichter auf der der Verkehrsrichtung entgegengesetzten Seite zu verwenden, um andere Hinweise als diejenigen geben zu können, die von den Lichtern auf der der Verkehrsrichtung entsprechenden Seite ausgehen.“

Jugoslawien

Luxemburg

Sowjetunion *)
Ukraine*)
Weißrußland *)
Tschechoslowakei *)
Ungarn *)

Erläuterung der Fußnote zu vorstehendem Abschnitt V:

*) Diese Vertragsparteien haben den nach Artikel 11 Abs. 1 des Zusatzübereinkommens zulässigen Vorbehalt zu Artikel 9 des Zusatzübereinkommens eingelegt.

Bonn, den 1. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Peter Hermes

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Dietrich Spangenberg

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern
errichteten Urkunden von der Legalisation

Vom 3. August 1979

Das Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1971 II S. 85) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für

Luxemburg am 30. Juni 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. März 1979 (BGBl. II S. 338).

Bonn, den 3. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
über kulturelle Zusammenarbeit

Vom 3. August 1979

Das in Bonn am 11. April 1978 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über kulturelle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 15

am 16. März 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
über kulturelle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und

die Regierung
 der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik

- in dem Wunsche, freundschaftliche Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zu entwickeln sowie die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kultur in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen vom 11. Dezember 1973 in beiderseitigem Interesse zu erweitern,
- in dem Bestreben, alle Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa gebührend zu berücksichtigen und durchzuführen,
- in der Erkenntnis, daß die Entwicklung der Beziehungen auf dem Gebiet der Kultur einen wichtigen Beitrag zur Festigung des Friedens leistet,
- in der Überzeugung, daß eine erweiterte kulturelle Zusammenarbeit zu einem besseren gegenseitigen Verständnis beitragen wird,

haben beschlossen, dieses Abkommen zu vereinbaren und sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien fördern die beiderseitige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kultur, der Wissenschaft, des Bildungswesens, der Kunst, des Films, der Massenmedien, des Sports und der Jugend.

Artikel 2

Zum Zwecke der Entwicklung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft und des Bildungswesens werden die Vertragsparteien

1. die Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Forschungsgemeinschaft und ihren Mitgliedern und der Tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften auf der Grundlage von unmittelbaren Vereinbarungen unterstützen,
 2. die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen, Hochschulen, Schul- und Bildungseinrichtungen, einschließlich derjenigen, die sich mit der Erwachsenenbildung beschäftigen, und von wissenschaftlichen und Forschungsinstituten unterstützen,
 3. die gegenseitige Entsendung von Delegationen zum Zwecke des Erfahrungs- und Informationsaustausches unterstützen,
 4. den Austausch von Wissenschaftlern, Lehrkräften, Studenten und Absolventen von Hochschulen zu Informations-, Forschungs-, Studien- und Ausbildungsaufenthalten unterstützen,
 5. Stipendien für Ausbildungs- und Studienaufenthalte an Hochschulen und zur Weiterbildung an Forschungs- und Bildungsinstitutionen gewähren,
6. den erforderlichen Zugang zu Archiven und Bibliotheken im Einklang mit den innerstaatlichen Bestimmungen ermöglichen,
 7. den Austausch von wissenschaftlicher, pädagogischer und didaktischer Literatur, Lehrmitteln, einschließlich von Schulbüchern, und Informationsmaterial, Lehrfilmen und Archivalienkopien sowie die Veranstaltung entsprechender Fachausstellungen unterstützen.

Artikel 3

Die Vertragsparteien bemühen sich, dazu beizutragen, die Darstellung der Geschichte, Geographie und Kultur der anderen Seite in den Lehrbüchern in einer Weise zu gestalten, daß sie ein besseres gegenseitiges Verständnis fördert.

Artikel 4

In der Absicht, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Lehre und der Forschung weiter zu entwickeln, werden die Vertragsparteien die Fragen der gegenseitigen Anerkennung von Universitätsdiplomen, von Diplomen anderer Hochschulen und von anderen akademischen Graden untersuchen.

Artikel 5

Die Vertragsparteien fördern die Verbreitung der Kenntnis der Sprache und Literatur der anderen Seite, insbesondere durch

1. Unterricht der deutschen Sprache sowie der tschechischen und der slowakischen Sprache an den Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
2. Entsendung von Lektoren und anderen Sprachlehrern,
3. Teilnahme von Lehrern und Hochschullehrern sowie von Studenten an sprachlichen Fortbildungskursen, Teilnahme von Erwachsenen an allgemeinen Sprachkursen, die von der anderen Seite veranstaltet werden,
4. Austausch von Lehrbüchern, Lehrmitteln und sonstigem Material zum Unterricht und Studium von Sprache und Literatur und Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,
5. Austausch von Erfahrungen und Zusammenarbeit bei der Nutzung moderner Methoden und Mittel im Fremdsprachenunterricht, einschließlich der Nutzung der Möglichkeiten, die Hörfunk und Fernsehen bieten.

Artikel 6

Um eine bessere gegenseitige Kenntnis der Kunst, Literatur und verwandter Gebiete zu ermöglichen, unterstützen die Vertragsparteien die Zusammenarbeit und Kontakte in diesen Bereichen im Rahmen ihrer Möglichkeiten, insbesondere

1. bei Gastspielen künstlerischer Ensembles und Gruppen sowie einzelner Künstler zu Konzerten, Theateraufführungen und anderen künstlerischen Darbietungen,
2. bei der Durchführung von Ausstellungen sowie der Organisation von Vorträgen und Vorlesungen,
3. bei der Durchführung des Austausches von bildenden Künstlern, Architekten, Komponisten, Schriftstellern, Journalisten und von Mitarbeitern von Verlagen, Bibliotheken, Museen, Archiven sowie anderen Vertre-

tern des kulturellen Lebens zur Entwicklung der Zusammenarbeit, zum Erfahrungs- und Informationsaustausch,

4. bei der Entwicklung von Verbindungen und der Zusammenarbeit zwischen Bibliotheken, Verlagen, Museen und Archiven, und zwar durch Überlassung von Leihgaben im direkten Austausch zwischen Museen, durch Austausch von Büchern und anderen Publikationen, von Archivalienkopien sozialen, kulturellen, künstlerischen und wissenschaftlichen Charakters sowie von Schallplatten und Tonbandaufzeichnungen kulturellen Inhalts,
5. bei der Herausgabe von Übersetzungen von Werken der schöngestigen, wissenschaftlichen und Fachliteratur,
6. bei der Aufführung von Bühnen- und Musikwerken.

Artikel 7

Die Vertragsparteien fördern die weitere Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Filmwesens. Zu diesem Zweck

1. unterstützen sie die gegenseitige Veranstaltung von Filmwochen, den Austausch von Spiel-, Dokumentar- und Wochenschaufilmen, die Herstellung von Gemeinschaftsproduktionen von Spiel- und Dokumentarfilmen sowie die gegenseitige Beteiligung an internationalen Filmfestspielen,
2. erleichtern sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Einfuhr von Filmen und Filmmaterial,
3. ermutigen sie die Filmhersteller und -organisationen zur unmittelbaren Zusammenarbeit und zum Austausch von Delegationen von Filmschaffenden und einzelnen Fachleuten.

Artikel 8

Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Publizistik, des Fernsehens und des Hörfunks, insbesondere den Austausch von Fernseh- und Hörfunkprogrammen sowie die Herstellung von Gemeinschaftsproduktionen von Fernsehfilmen, und leisten bei der Herstellung von Hörfunkprogrammen und Fernsehfilmen Hilfe. Die Fernseh- und Hörfunkanstalten werden zur unmittelbaren Zusammenarbeit sowie zum Austausch von Delegationen und einzelnen Fachleuten ermutigt.

Artikel 9

Die Vertragsparteien unterstützen die Zusammenarbeit und den Austausch auf dem Gebiet des Sports und der Leibeserziehung, die von den zuständigen Sportorganisationen fortlaufend abgestimmt und in jährlichen Programmen der Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Sportbund und dem Tschechoslowakischen Sportbund vereinbart werden.

Artikel 10

Die Vertragsparteien fördern den Jugendaustausch und die Zusammenarbeit zwischen Jugendorganisationen und

entsprechenden Institutionen. Der Austausch und die Zusammenarbeit erfolgen auf der Basis von Jahresprogrammen oder von Vereinbarungen in anderer Form.

Artikel 11

Die Vertragsparteien werden nichtstaatliche Organisationen ermutigen, Vorhaben durchzuführen, die den Zielen dieses Abkommens dienen.

Artikel 12

1. Zur Durchführung dieses Abkommens wird eine Gemischte Kommission gebildet, die aus den Vertretern der Vertragsparteien besteht. Sie tritt nach Bedarf, mindestens alle zwei Jahre abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zusammen.

Die Namen der Mitglieder der Gemischten Kommission werden vorher auf diplomatischem Wege mitgeteilt. Zu den Sitzungen der Gemischten Kommission können auch Experten herangezogen werden.

2. Die Gemischte Kommission tritt zusammen, um Erfahrungen auszutauschen, Anregungen und Empfehlungen für die Weiterentwicklung der kulturellen Zusammenarbeit zu geben, Durchführungsprogramme zu diesem Abkommen zu erarbeiten sowie die damit verbundenen finanziellen und organisatorischen Fragen zu regeln.

Die Vertragsparteien tauschen spätestens zwei Monate vor Beginn der Verhandlungen ihre Programmentwürfe aus.

Maßnahmen, die in den Durchführungsprogrammen nicht enthalten sind, jedoch dem Geist dieses Abkommens entsprechen, können auf diplomatischem Wege vereinbart werden.

Artikel 13

Die Zusammenarbeit auf wissenschaftlich-technischem Gebiet wird durch ein besonderes Abkommen geregelt.

Artikel 14

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 15

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien Mitteilungen ausgetauscht haben, daß die für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 16

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Wird es nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist schriftlich gekündigt, so bleibt es auf unbegrenzte Zeit in Kraft, falls es nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Bonn am 11. April 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und tschechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

G e n s c h e r

Für die Regierung der Tschechoslowakischen
Sozialistischen Republik

B o h u s l a v C h ů o u p e k

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. August 1979

In Bonn ist am 10. Mai 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 10. Mai 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. August 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Arabischen Republik Ägypten —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Arabischen Republik Ägypten beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Arabischen Republik

Ägypten oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main,

- a) für die Einfuhr von Ausrüstung und Ersatzteilen für die ägyptische Eisenbahn,
- b) für die Einfuhr von
 - Ausrüstungen, Ersatzteilen und Dienstleistungen für Kraftwerke,
 - Ausrüstungen, Ersatzteilen und Dienstleistungen für die Abwasserbehörde Kairo,
 - Automatischen Bäckereien,
 - Ersatzteilen für Düngemittelfabrik KIMA,
- c) für die Einfuhr von Rohmaterial für die Herstellung von künstlichen Gliedern (Wafa wa Amal-Projekt; freie Warenhilfe)

sowie für die im Zusammenhang damit anfallenden Kosten für Transport, Versicherung, Montage und Beratung, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 75 Millionen DM (in Worten: fünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Programme können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepu-

blik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten durch andere Programme ersetzt werden.

(3) Die Auszahlung dieser Darlehen ist davon abhängig, daß die in dem zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten vereinbarten Protokoll vom 8. Februar 1973 übernommenen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht erfüllt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, und die Central Bank of Egypt werden gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Arabischen Republik Ägypten erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maß-

nahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen, die aus den Darlehen finanziert werden, sind für

- die Vorhaben gemäß Artikel 1 Absatz 1 a beschränkt auf den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich,
- die Vorhaben gemäß Artikel 1 Absatz b international öffentlich

auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Arabischen Republik Ägypten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 10. Mai 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Peter Hermes

Für die Regierung der Arabischen Republik Ägypten

A. M. El Nazer

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 6. August 1979

In Bonn ist am 10. Mai 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 10. Mai 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. August 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten
über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Arabischen Republik Ägypten —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Arabischen Republik Ägypten beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Arabischen Republik

Ägypten oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

- a) Düngemittelfabrik Abukir (Aufstockung),
- b) Baumaterial und Leistungen für Elektrizitätsprojekte,
- c) 1. Phase der Rehabilitierung der Helwan Iron and Steel Company (alte Anlage),
- d) Anlage zur Herstellung duktiler Gußrohre,
- e) Kurzwellenverbindung Kairo–Assuan–Rotes Meer,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 175 Millionen DM (in Worten: einhundertfünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt

für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, und die Central Bank of Egypt werden gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Arabischen Republik Ägypten erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder

erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben gemäß Artikel 1 Absatz 1, die aus den Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Arabischen Republik Ägypten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 10. Mai 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Peter Hermes

Für die Regierung der Arabischen Republik Ägypten

A. M. El. Nazer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tunesischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. August 1979

In Bonn ist am 11. Juli 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 11. Juli 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. August 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tunesischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Tunesischen Republik —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Tunesischen Republik beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Tunesischen Republik oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Trinkwasserversorgungsanlagen für ländliche Regionen“ ein Darlehen von 20 Millionen DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Tunesischen Republik, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung der Verbindlichkeiten des

Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Tunesischen Republik stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Tunesischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Tunesischen Republik überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Tunesischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 11. Juli 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

G. v a n W e l l

Für die Regierung der Tunesischen Republik

Z a a n o u n i

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention
über die Verhütung und Bestrafung
des Völkermordes**

Vom 8. August 1979

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729) ist nach ihrem Artikel XIII Abs. 3 für

Gambia	am 29. März 1979
Neuseeland	am 28. März 1979

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. September 1976 (BGBl. II S. 1678).

Bonn, den 8. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über psychotrope Stoffe**

Vom 8. August 1979

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für

die Libysch-Arabische Dschamahirija	am 23. Juli 1979
--	------------------

in Kraft getreten. Die Libysch-Arabische Dschamahirija hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde einen nach Artikel 32 Abs. 2 des Übereinkommens zulässigen Vorbehalt zu Artikel 31 des Übereinkommens eingelegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Mai 1979 (BGBl. II S. 682).

Bonn, den 8. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt**

Vom 8. August 1979

Das in Paris am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer 17. Tagung beschlossene Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213) ist nach seinem Artikel 33 für

Afghanistan	am 20. Juni 1979
Guatemala	am 16. April 1979
Guinea	am 18. Juni 1979

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Januar 1979 (BGBl. II S. 129).

Bonn, den 8. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
über die Errichtung eines Internationalen Fonds
zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 8. August 1979

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301, 320) ist nach seinem Artikel 40 Abs. 3 für

Italien	am 28. Mai 1979
---------	-----------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. November 1978 (BGBl. II S. 1384).

Bonn, den 8. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 9. August 1979

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301) ist nach seinem Artikel XV für

Italien am 28. Mai 1979

Jemen (Arabische Republik) am 4. Juni 1979

in Kraft getreten.

Italien hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde die nachstehende Erklärung abgegeben:

(Translation)

„The Italian Government wishes to state that it has taken note of the reservation put forward by the Government of the Soviet Union (on the occasion of the deposit of the Instrument of Accession on 24 June 1975) to Article XI (2) of the International Convention on civil liability for oil pollution damage, adopted in Brussels on 29 November 1969.

The Italian Government declares that it cannot accept the aforementioned reservation and, with regard to the matter, observes that, under international law, the States have no right to jurisdictional immunity in cases where vessels of theirs are utilized for commercial purposes.

The Italian Government therefore considers its juridical bodies competent—as foreseen by Article IX and XI (2) of the Convention—in actions for the recovery of losses incurred in cases involving vessels belonging to States employing them for commercial purposes, as indeed in cases where, on the basis of Article I (3), it is a company, running vessels on behalf of a State, that is considered the owner of the vessel.

The reservation and its non-acceptance by the Italian Government do not, however, preclude the coming into force of the Convention between the Soviet Union and Italy, and its full implementation, including that of Article XI (2).“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. Februar 1979 (BGBl. II S. 299) und vom 3. April 1979 (BGBl. II S. 349).

Bonn, den 9. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

(Übersetzung)

„Die italienische Regierung erklärt, daß sie den von der Regierung der Sowjetunion (bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 24. Juni 1975) gemachten Vorbehalt zu Artikel XI Absatz 2 des am 29. November 1969 in Brüssel beschlossenen Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden zur Kenntnis genommen hat.

Die italienische Regierung erklärt, daß sie diesen Vorbehalt nicht annehmen kann, und bemerkt dazu, daß nach dem Völkerrecht die Staaten kein Recht auf Immunität von der Gerichtsbarkeit in Fällen haben, in denen ihnen gehörende Schiffe für gewerbliche Zwecke benutzt werden.

Die italienische Regierung hält daher ihre gerichtlichen Gremien — wie in Artikel IX und Artikel XI Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehen — für zuständig in Verfahren wegen Schäden, die in Fällen entstanden sind, in die Staaten gehörende und von diesen für gewerbliche Zwecke eingesetzte Schiffe verwickelt sind, sowie auch in Fällen, in denen nach Artikel I Nummer 3 eine Gesellschaft, die Schiffe für einen Staat betreibt, als Eigentümer des Schiffes angesehen wird.

Der Vorbehalt und seine Nichtannahme durch die italienische Regierung schließen jedoch das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Sowjetunion und Italien und seine volle Anwendung einschließlich der des Artikels XI Absatz 2 nicht aus.“

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Ausarbeitung
eines Europäischen Arzneibuches**

Vom 9. August 1979

Das Übereinkommen vom 22. Juli 1964 über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches (BGBl. 1973 II S. 701) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für

Irland am 17. August 1979
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. September 1978 (BGBl. II S. 1215).

Bonn, den 9. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Staatsangehörigkeit
verheirateter Frauen**

Vom 9. August 1979

Das Übereinkommen vom 20. Februar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (BGBl. 1973 II S. 1249) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Mexiko am 3. Juli 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Januar 1978 (BGBl. II S. 173).

Bonn, den 9. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den Austausch von Kriegsbeschädigten
zwischen den Mitgliedsländern des Europarates
zum Zwecke der ärztlichen Behandlung**

Vom 9. August 1979

Das Übereinkommen vom 13. Dezember 1955 über den Austausch von Kriegsbeschädigten zwischen den Mitgliedsländern des Europarates zum Zwecke der ärztlichen Behandlung (Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31. Januar 1957) ist nach seinem Artikel 9 für

Israel am 1. Februar 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. Februar 1971 (BGBl. II S. 102).

Bonn, den 9. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Wiener Übereinkommens
über konsularische Beziehungen**

Vom 9. August 1979

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) ist nach seinem Artikel 77 Abs. 2 für die

Seschellen am 28. Juni 1979
Volksrepublik China am 1. August 1979
in Kraft getreten.

Das Fakultativprotokoll vom 24. April 1963 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zu dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585, 1688) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für die

Seschellen am 28. Juni 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Mai 1979 (BGBl. II S. 682).

Bonn, den 9. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen
zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen
als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung
im internationalen Luftverkehr**

Vom 9. August 1979

Das in Guadalajara am 18. September 1961 unterzeichnete Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 1963 II S. 1159) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 2 für

Finnland	am 23. August 1977
Jugoslawien	am 21. Juni 1977
Malawi	am 25. Januar 1978
Marokko	am 2. Februar 1976
Papua-Neuguinea	am 1. März 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. März 1976 (BGBl. II S. 560).

Bonn, den 9. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung einer internationalen
Organisation für das gesetzliche Meßwesen**

Vom 9. August 1979

Das Übereinkommen vom 12. Oktober 1955 zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (BGBl. 1959 II S. 673; 1968 II S. 862) ist nach seinem Artikel XXXIV Abs. 2 für

Irland am 4. April 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. September 1978 (BGBl. II S. 1217).

Bonn, den 9. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen**

Vom 9. August 1979

Das Übereinkommen vom 15. Dezember 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen (BGBl. 1968 II S. 385) ist nach seinem Artikel 14 für

Ecuador am 5. Juni 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. März 1979 (BGBl. II S. 335).

Bonn, den 9. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn. Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zoiltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erscheinender Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationalen Regeln
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See**

Vom 9. August 1979

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017) ist nach seinem Artikel IV Abs. 3 für

Kuwait am 4. Juni 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Mai 1979 (BGBl. II S. 736).

Bonn, den 9. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen
Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form
von Rassendiskriminierung**

Vom 9. August 1979

Das Internationale Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Bangladesch am 11. Juli 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. März 1979 (BGBl. II S. 339).

Bonn, den 9. August 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer